

Gemeinde Bothenheilingen

In der 23. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bothenheilingen am 29.10.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 94/23/2018

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. August 2018

Beschluss-Nr.: 95/23/2018

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ eingegangenen Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen abgewogen (vgl. Abwägungsprotokoll als Anlage zum Beschluss).

Der Gemeinderat beschließt hiermit die Abwägung. Das Protokoll zur Abwägung mit Abwägungsergebnis und Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Thüringer Landesgesellschaft mbH wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Die Nachweise hierüber sind bei der Vorlage nach § 10 Abs. 2 BauGB zu führen.

Beschluss-Nr.: 96/23/2018

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) billigt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen den vorliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ zwischen der Gemeinde Bothenheilingen und der Agrargesellschaft mbH Neunheilingen (AGN), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marko Hesse, Feldstraße 1, 99947 Neunheilingen. Der Bürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Beschluss-Nr.: 97/23/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen beschließt gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 ThürBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) den vorliegenden vorhabenbezogenen

Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ der Gemeinde Bothenheilingen bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der vorliegenden Fassung vom 15.10.2018 als Satzung.

Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie die Erläuterungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit Angabe von technischen Parametern und Details einschl. aller Anlagen in der Fassung vom 15.10.2018 werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 BauGB zu beantragen. Mit der Zusammenstellung der hierfür notwendigen Unterlagen wird die Thüringer Landgesellschaft in Zusammenarbeit mit der VG Schlotheim beauftragt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Genehmigung durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis oder nach Ablauf der Drei-Monatsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag sowie die Erläuterungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit Angabe von technischen Parametern und Details einschl. aller Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist dabei auf die Verjährungsfrist bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der ThürKO bzw. dem BauGB sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach dem BauGB hinzuweisen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt.

Beschluss-Nr.: 98/23/2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) gem. § 22 (3) in Verbindung mit Baugesetzbuch § 35 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt die Gemeinde Bothenheilingen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines Einfamilienhauses aus v. g. Gründen nicht zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 99/23/2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) gem. § 22 (3) in Verbindung mit Baugesetzbuch § 35 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeinde Bothenheilingen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines Einfamilienhauses aus v. g. Gründen nicht zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 100/23/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen beschließt der Firma Neovia GmbH, Ludwigsfelde, den Auftrag zur Lieferung der Pressluftatmer zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 101/23/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen beschließt der Firma Neovia aus Ludwigsfelde den Auftrag zur Lieferung von 6 Stück Feuerwehrhelmen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 102/23/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen beschließt die Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse-Nr.: 100/23/2018 und 101/23/2018.

Die gefassten Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung können zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Abt. Hauptamt, eingesehen werden.

Hettenhausen
Bürgermeister